

Hermann-Josef Große Kracht, Jonas Hagedorn

Joseph Höffner und der deutsche Neoliberalismus: vorschnelle Vereinnahmungen und unterschätzte Unterschiede

Joseph Kardinal Höffner (1906-1987), der 1976 zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gewählt wurde, galt in den 1950er Jahren als einer der führenden Vertreter der katholischen Soziallehre in der Bundesrepublik Deutschland. Höffner wird heute oft als Vertreter einer ‚ordoliberalen Variante der katholischen Soziallehre‘ wahrgenommen, mitunter auch vereinnahmt. Ein genauerer Blick auf seine Schriften zeigt aber, dass er sich seit Mitte der 1950er Jahre – im Rahmen der Diskussion um die ‚Neuordnung der sozialen Leistungen‘ – zunehmend von ordoliberalen Vorstellungen distanzierte und zu einem Anhänger des bundesdeutschen Wohlfahrtsstaates wurde. Der Text zeichnet diesen Wandel vor allem im Vergleich mit den Positionen von Wilhelm Röpke und Alexander Rüstow nach.

Joseph Höffner, Neoliberalismus, Ordoliberalismus, katholische Soziallehre, Wohlfahrtsstaat

1. Einleitung

Neben Oswald von Nell-Breuning, dem Nestor der katholischen Soziallehre, kann der Westerwälder Bauernsohn und spätere Kölner Kardinal Joseph Höffner, der vor 25 Jahren verstorben ist, als der wohl einflussreichste Vertreter der katholischen Soziallehre in der Bundesrepublik gelten. Während die meisten Vertreter der katholischen Soziallehre der Adenauer-Ära mittlerweile in Vergessenheit geraten sind, erfreut sich Höffner, der vor allem in seiner Zeit als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz (1976-1987) große Bekanntheit erlangte, nach wie vor hoher Aufmerksamkeit. Seit 1993 gibt es im Deutschen Bundestag einen Joseph-Höffner-Kreis, dem neben einigen CDU/CSU-Abgeordneten auch Journalisten und Unternehmer angehören. Im Jahr 2002 hat sich ferner eine vor allem vom Bund Katholischer Unternehmer (BKU) gewagene Joseph-Höffner-Gesellschaft gegründet, die im November 2012 erstmals auch den in ihren Statuten vorgesehenen Joseph-Höffner-Preis vergeben hat. Zudem ist im Herbst dieses Jahres der zweite Band einer großen Biographie zu Joseph Höffner erschienen, deren Gesamtumfang nahezu 900 Seiten erreicht (Trippen 2009; Trippen 2012). Und nicht zuletzt erreicht auch Höffners Lehrbuch *Christliche Gesellschaftslehre* (1962), dessen Erstauflage vor fünfzig Jahren erschien, noch immer – vor allem im außereuropäischen Raum – hohe Verbreitungszahlen.¹

¹ Dies erklärt sich vor allem aus den Aktivitäten der ‚Wissenschaftlichen Vereinigung *Ordo Socialis*‘, die 1985 als Tochter des BKU gegründet wurde und sich nicht zuletzt der Aufgabe widmet, dieses Lehrbuch zu übersetzen und weltweit zu verbreiten.

Zum 25. Todestag seines Autors scheint es inhaltlich aber nicht näher gewürdigt zu werden.

Eine Würdigung erfuhren Höffners Positionen zur Wirtschafts- und Sozialethik allerdings im Jahr 2010, als in der ordnungsökonomischen Reihe des Freiburger Walter-Eucken-Instituts ein knapp vierhundertseitiger Sammelband mit dem Titel *Freiburger Schule und Christliche Gesellschaftslehre. Joseph Kardinal Höffner und die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* erschien. Im Vorwort dieses Bandes heißt es, für Höffner seien „die Ideen des Ordoliberalismus der Freiburger Schule immer ein zentraler Bezugspunkt und eine Grundlage seiner Impulse für die wirtschafts- und sozialethische Debatte“ (Goldschmidt/Nothelle-Wildfeuer 2010: V) gewesen. Von daher verwundert es nicht, dass Joseph Höffner heute zumeist als Vertreter einer ordnungsökonomischen Variante der katholischen Soziallehre wahrgenommen wird.² In der Tat finden sich beim frühen Höffner erstaunliche Parallelen zu neo- bzw. ordoliberalen Auffassungen. Auch vertrat er zeitlebens arbeitgeberfreundliche Positionen, die von den im sozialen Katholizismus lange Zeit verbreiteten Aversionen gegenüber Markt, Wettbewerb und freiem Unternehmertum kaum beeinflusst waren. Hier könnte ihm seine kurze Freiburger Studienzeit, die ihn in Kontakt mit Walter Eucken gebracht hatte, durchaus wichtige Impulse geliefert haben. Dennoch ist festzuhalten, dass er sich gegen ordo- bzw. neoliberale Vereinnahmungsversuche mehrfach explizit zur Wehr setzte und sich seit den späten 1950er Jahren deutlich von neoliberalen Vorstellungen distanzierte. Man wird dem katholischen Soziallehrer Joseph Höffner deshalb nicht gerecht, wenn man ihn in eine besondere Nähe zum deutschen Ordo- bzw. Neoliberalismus zu rücken versucht.³

- 2 Schon einige Jahre zuvor wurde Höffner in einer Sammlung von ‚Grundtexten zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomik‘ neben Alexander Rüstow, Alfred Müller-Armack, Wilhelm Röpke, Ludwig Erhard u. a. in die Rubrik ‚verwandte Denkansätze‘ eingeordnet (Goldschmidt/Wohlgemuth 2008).
- 3 Prominente Autoren wie Röpke und Rüstow bezeichnen sich zumeist eher als Neoliberale, insofern sich der Ordoliberalismus im strengen Sinne nur auf die Wirtschaftstheorie der Freiburger Schule um Walter Eucken bezieht. Dennoch wurden beide Begriffe in der politischen Publizistik der Bundesrepublik der 1950er und 1960er Jahre – anders als heute – oftmals synonym gebraucht, da man sich hier gleichermaßen vom sogenannten ‚Paläoliberalismus‘ der ‚manchesterlichen‘ Theorien des 19. Jahrhunderts distanzieren wollte. Von daher werden in einem weiteren Sinne auch Röpke und Rüstow zum Ordoliberalismus gezählt; vgl. dazu u. a. Biebricher (2012: 38-49, 224). Auch dieser Text verwendet die beiden Begriffe deshalb synonym.

2. Der frühe Höffner: Freiheitsglaube und Staatsaversion

Insbesondere in den Anfangsjahren der Bundesrepublik hatte Joseph Höffner ganz im Sinne Walter Euckens⁴ mit Nachdruck für Marktwirtschaft, Leistungswettbewerb und freies Unternehmertum plädiert und sich damit eher am Rande der sozialkatholischen Ordnungsvorstellungen jener Zeit bewegt. Unter den deutschen Katholiken wurde damals nämlich intensiv Ausschau gehalten nach ‚gemeinwirtschaftlichen‘ Alternativen zur kapitalistischen Klassengesellschaft, die als historisch gescheitert galt. Und neben dem Ahlener Programm der CDU von 1947 hatte sich vor allem der Bochumer Katholikentag vom Herbst 1949 in diesem Zusammenhang mit Nachdruck zum Mitbestimmungsrecht und zur Notwendigkeit einer ‚Neuordnung des Eigentums‘ im Sinne einer ‚leistungsgemeinschaftlichen Partnerschaft‘ von Kapital und Arbeit bekannt.

Privateigentumsrecht vor Mitbestimmungsforderungen

Joseph Höffner dagegen erteilte allen Gemeinwirtschafts- und Sozialisierungsforderungen eine klare Absage. In seiner ersten Grundsatzrede, die er als frisch berufener ‚Geistlicher Berater‘ auf der Gründungsversammlung des im März 1949 konstituierten Bundes Katholischer Unternehmer hielt, bekannte er sich ohne Vorbehalt zum „Leistungswettbewerb der Marktwirtschaft“. Denn nicht „der Staatskommissar als Befehlsübermittler einer bürokratischen, zentralgelenkten Planwirtschaft“, sondern einzig „der private Unternehmer“ sei in der Lage, das von Pius XI. in der Enzyklika *Quadragesimo anno* (1931) formulierte „Sachziel der Wirtschaft“ zu erreichen:

„allen Gliedern des Wirtschaftsvolkes alle die Güter‘ zur Verfügung zu stellen, ‚die nach dem Stande der Ausstattung mit natürlichen Hilfsquellen, der Produktionstechnik und der gesellschaftlichen Organisation des Wirtschaftslebens geboten werden können; so reichlich sollten sie bemessen sein, daß sie nicht bloß zur lebensnotwendigen und sonstigen ehrbaren Bedarfsbefriedigung ausreichen, sondern den Menschen die Entfaltung eines veredelten Kulturlebens ermöglichen“ (Höffner 1949/2006: 111-112; vgl. QA 75).

Deshalb sei „in der kommenden Wirtschaftsordnung die schöpferische Kombinationsgabe, die beharrliche Energie und die ursprüngliche und eigenständige Tatkraft des Unternehmers“ (Höffner 1949/2006: 111) von entscheidender Bedeutung. Einem verantwortungsbewussten Unternehmer traute Höffner zu, nicht nur für ausrei-

⁴ Höffner war in der Zeit von 1937 bis 1939 zum Weiterstudium in Freiburg und hatte dort u. a. Lehrveranstaltungen bei Eucken besucht, der auch als Erstgutachter seiner staatswissenschaftlichen Dissertation fungierte. Es gibt aber keine Hinweise darauf, dass sich Höffner, dem es – entgegen der ihm zugeordneten Moraltheologie – um eine Qualifikation in den Staatswissenschaften ging, bewusst dafür entschieden hätte, bei Eucken zu studieren, um die Wirtschaftstheorie des Ordoliberalismus kennenzulernen (vgl. dazu Trippen 2009: 44-68). Über engere Kontakte Höffners zu Eucken oder zu den neoliberalen Vordenkern Röpke und Rüstow ist nichts bekannt. Auch an den gelegentlichen Tagungen und Konferenzen, die in den 1950er und 1960er Jahren zwischen Vertretern des Neoliberalismus und der katholischen Soziallehre stattgefunden haben, war Höffner nicht beteiligt.

chende Reallöhne samt Kinderbeihilfen, betrieblicher Altersversorgung und anständiger Arbeiterwohnungen zu sorgen. Er erwartete von ihm auch, dem Arbeiter „den Betrieb zum Lebensraum zu machen“, zu einer „Stätte, wo er seine Berufsarbeit mit innerem Ja verrichtet, wo er sich geachtet, dazugehörig, verantwortlich und darum wohl fühlt“, wie es etwa in der „Werkstätte des mittelalterlichen Handwerkers“ der Fall gewesen sei (1949/2006: 113). Um dies zu erreichen, müssten die Unternehmer allerdings „aufrichtigen Herzens den Proletariern viel weiter entgegengehen, als jene ihnen entgegenkommen; denn die Proletarier sind die am meisten leidenden, die am härtesten geschlagenen Brüder Christi“ (Höffner 1949/2006: 116).

Dem Staat gestand der frühe Höffner keinerlei arbeits- und sozialpolitische Verantwortlichkeit für das ‚Sachziel der Wirtschaft‘ zu.⁵ Mit ihm verbinde sich nämlich, wie „die Entwicklung im nationalsozialistischen Deutschland, in der Sowjetunion und in der Ostzone zeigt“, die Gefahr einer „drohenden Übermacht der Staatsbürokratie“, die „den Menschen hoffnungsloser versklavt, als es jemals unter der Übermacht des Privatkapitals geschehen ist“ (Höffner 1949/2006: 110). Diese massive Ablehnung des Planungs- und Lenkungsstaates war durchaus untypisch für den deutschen Katholizismus, denn dieser hatte in der Auseinandersetzung mit dem protestantischen Kaiserreich zwar eine tiefe Skepsis gegenüber allen Formen einer ‚Staatsomnipotenz‘ entwickelt, betrachtete den Staat jedoch grundsätzlich nie nur als Rechts-, sondern stets auch als Kultur- und Wohlfahrtsstaat, eben als ‚obersten Hüter des Gemeinwohls‘. Inhaltlich war die Höffnersche Staatsskepsis aber weithin deckungsgleich mit den ähnlich gelagerten Aversionen des deutschen Ordo- bzw. Neoliberalismus, auch wenn diese sich, anders als bei Höffner, vor allem auf die korporatistischen Vermachtungs- und Verflechtungstendenzen seit dem späten Kaiserreich bezogen, auf jene Zeit also, in der der moderne Wohlfahrtsstaat und der organisierte Kapitalismus entstanden, die das schlichte Leitbild ‚freier Marktwirtschaft‘ durch die komplexen Verhältnisse der ‚korporativen Marktwirtschaft‘ (Werner Abelshäuser) ablösten. Dieser Transformationsprozess hatte im Wohlfahrtsstaatsarrangement der Weimarer Republik zur Einbindung der Gewerkschaften in das System der Tarifautonomie und des kollektiven Arbeitsrechts, zur Integration der weltanschaulichen Wohlfahrtsverbände in das staatliche System der sozialen Dienstleistungen und zum weiteren Ausbau der auf Selbstverwaltung und Beitragsfinanzierung gründenden Sozialversicherungen geführt.⁶

Ähnliches gilt auch für Höffners frühe Überzeugung vom unbedingten Vorrang individueller Freiheit und Eigenverantwortung und sein damit zusammenhängendes Verständnis vom Privateigentum als Königsweg zu ‚wirtschaftlicher Unabhängigkeit‘,

5 In der *Gesellschaftslehre* hieß es dann jedoch, dass es „nicht zuletzt vom Staat“ abhängt, ob die Wirtschaft in der Lage sei, ihr Sachziel zu erreichen (Höffner 1962: 154).

6 Walter Eucken sprach in diesem Zusammenhang von einer politischen „Versumpfung des Kapitalismus“ in Folge einer „vom Staate her desorganisierten Volkswirtschaft“ (Eucken 1932: 315), in der „nicht mehr der liberale, sondern der interventionistische Wirtschaftsstaat“ (Eucken 1932: 308) herrsche. Dieser sei nicht zuletzt durch die Prozesse der „Demokratisierung“ entstanden, die „den Parteien und den von ihnen organisierten Massen und Interessengruppen einen stark gesteigerten Einfluß auf die Leitung des Staates und damit auf die Wirtschaftspolitik“ (Eucken 1932: 306) eröffnet hätten.

das ebenfalls eher liberalen als katholischen Eigentumsvorstellungen entspricht. Eigener Besitz sei, so der frühe Höffner, *stimulus vitae*, erfülle den Menschen mit Freude, entspreche seiner geistigen Selbstständigkeit, eröffne „die beglückende Möglichkeit“ zum selbstlosen Almosen, sei Grundlage für den Bestand der Familie und fördere zudem einen regen wirtschaftlichen Austausch, „der die verschiedensten Berufe und die entferntesten Völker friedlich miteinander verbindet“. Dagegen führe der Gemeinbesitz „zu Trägheit und Arbeitsunlust“, zu Unordnung, sozialem Unfrieden und zur Zerstörung von Freiheit und Menschenwürde, denn „wirtschaftlich unabhängige Menschen und Familien sind eher gegen das Kollektiv und die Verfassung gefeit als eigentumslose Proletarier“ (Höffner 1951/2006: 118-119).⁷

Höffner verteidigte in diesem Zusammenhang auch die „heutigen Privateigentumsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland“. Zwar müsse hier von einer „ungesunden Eigentumsverteilung“ gesprochen werden. Auch dürfe mit dem Argument der wohlerworbenen Rechte nicht einfach „eine dem Gemeinwohl schädliche Eigentumsverteilung aufrechterhalten“ werden, denn schließlich halte die katholische Soziallehre die real bestehende Eigentumsordnung „durchaus nicht für sakrosankt und unantastbar“ (Höffner 1951/2006: 120-121). Dennoch komme eine Vergesellschaftung von Schlüsselindustrien, die nur „die Vorstufe zum sozialistischen Kollektiv östlicher Prägung“ (1951/2006: 126) sein könne, nicht in Frage. Und auch eine paritätische Mitbestimmung der Arbeiter in Betrieb und Unternehmen könne nur „in den sozialen und personellen Fragen“, nicht aber „in den technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten“ sinnvoll sein, da „die letzten wirtschaftlichen Entscheidungen [...] in der Hand des Unternehmers“ verbleiben müssten.⁸ Konkret dachte Höffner hier an „Ältestenkreise“ erfahrener Belegschaftsmitglieder, die sich zu „einem handlungsfähigen Aussprachekreis“ formieren sollten, ohne dass im Betrieb eine „von außen, aus politischen Gründen kommandierte Willensbildung erfolgt“ (1951/2006: 114).⁹

7 Dass dem Privateigentum in der katholischen Tradition neben der Individualfunktion eine gleichrangige Sozialfunktion zukommt, wurde vom frühen Höffner, anders als in seiner *Gesellschaftslehre* (Höffner 1962: 171-173), nur am Rande erwähnt.

8 Die klare Absage an die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung im Betrieb ergänzte Höffner durch das Plädoyer für Parität im überbetrieblichen Raum. Dort nämlich sollten Unternehmer und Arbeiter „in den Fragen der sozialen Gesetzgebung, der Wirtschaftsplanung und dgl. gleichberechtigt zusammenarbeiten“; und zwar im Sinne einer „leistungsgemeinschaftlichen, berufsständischen Ordnung“, die „freilich nicht durch Gesetz von oben diktiert werden“ könne, sondern „organisch von unten wachse“ müsse (Höffner 1949/2006: 115).

In der *Gesellschaftslehre* von 1962 wurde das für den sozialen Katholizismus so fundamentale Mitbestimmungsthema dagegen vollständig ausgeblendet. Erst nachdem das II. Vatikanische Konzil (1962-1965) erneut auf die Wichtigkeit dieses Themas hingewiesen hatte, fand es Eingang in die jüngeren Auflagen dieses Lehrbuchs.

9 Seine Aversion gegenüber den Gewerkschaften sollte Höffner zeitlebens beibehalten. In der Erstauflage der *Gesellschaftslehre* werden sie nicht erwähnt; und vom Streik heißt es, dass er, obwohl er „als äußerstes Mittel des Arbeitskampfes von der Christlichen Soziallehre grundsätzlich als sittlich erlaubt anerkannt wird, in der entwickelten Industriegesellschaft als systemwidrig und überholt gelten“ (Höffner 1962: 191) dürfte. Erst nachdem das II. Vatikanische Konzil erneut Wert und Bedeutung der Gewerkschaften betont hatte, fanden sie Eingang in die jüngeren Auflagen der *Gesellschaftslehre*.

Höffners Antrittsrede vor dem BKU vom März 1949 war also vom Geist der Beschlüsse des Bochumer Katholikentages vom September desselben Jahres denkbar weit entfernt. Auch wenn er im Herbst 1949 einige Revisionen vornahm¹⁰, ist zu konstatieren, dass er zu dieser Zeit erst einen wenig ausgeprägten ‚sozialkatholischen Stallgeruch‘ angenommen hatte und vielen der wirtschafts- und sozialpolitischen *essentials*, die der westdeutsche Sozialkatholizismus in der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik ausgebildet hatte, eigentümlich fremd und verständnislos gegenüberstand.

Vermögensverteilung und Gerechtigkeit

Angemessene Wege, um zu ‚gesünderen‘ Eigentumsverhältnissen zu kommen und auf lange Sicht „Privateigentum für alle Volksschichten“ zu schaffen, sah Höffner zu dieser Zeit vor allem im Arbeitslohn und in der Spartätigkeit des Arbeiters, dem deshalb „ein wertbeständiges Sparen“ zu ermöglichen sei (1951/2006: 120-121). Dass mit der Frage des Eigentums aber nicht nur personale Aspekte individueller Freiheit und wirtschaftlicher Unabhängigkeit angesprochen sind, sondern dass es bei der Vermögensverteilung auch um Grundfragen der sozialen Gerechtigkeit geht, wie der Bochumer Katholikentag so nachdrücklich betont hatte, sollte Höffner erst Jahre später zum Problem werden.

Der sozialkatholische Diskurs über die gesellschaftlichen Eigentums- und Vermögensverhältnisse, die Teilhabe an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung und die ‚Vermögensbildung in Arbeiterhand‘ riss auch in den 1950er Jahren nicht ab. Vielmehr kam es zu einer erheblichen Unruhe, als der katholische Sozialwissenschaftler Paul Jostock, zu jener Zeit Präsident des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, im Jahr 1955 die Vermögensverteilung in der Bundesrepublik als einen „Skandal“ geißelte, „der nach Abhilfe schreit“ (Jostock 1955: 38).¹¹ Und nun sollte sich auch Höffner genauer mit diesem klassischen Grundanliegen der katholischen Sozialtradition beschäftigen. Vor der Walter-Raymond-Stiftung der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände monierte er im Herbst 1959, „daß die beträchtliche Vermögensvermehrung im Kapitalektor seit der Währungsreform den 19,8 Millionen unselbständig Erwerbstätigen nur in beschränktem Maße zugute gekommen sei“; und zwar in einer Weise, die dem „Gesichtspunkt der Gerechtigkeit“ nicht entspreche (Höffner 1959a/2006: 177). Das hohe Ausmaß der Selbstfinanzierung der Unternehmen, „die sich seit 1948 über die Preise vollzogen hat“, habe näm-

10 Schon in seiner Rede auf dem Bochumer Katholikentag – Höffner leitete dort die Arbeitsgemeinschaft III: Neuordnung des Eigentums – hatte er gegen den Tenor seines BKU-Vortrags erklärt: „Ein großes, rechtmäßig erworbenes Vermögen ist kein Verbrechen. Es ist jedoch sozial belastet, und zwar ist die soziale Hypothek umso höher, je größer einerseits das Vermögen ist und je mehr Menschen andererseits in Not leben“. „Gegebenenfalls“ könne, so Höffner hier, auch „eine eigentliche Eigentums-Neuverteilung notwendig sein“ (Höffner 1949: 217-218).

11 „Es ist also nach alter Übung so gut wie alles wieder ins Eigentum der Unternehmer und Kapitalbesitzer übergegangen. Wohl haben die Arbeiter einen schönen Lohn dabei verdient, aber ein gerechter Anteil am Ertrag, vor allem an den unverteilten Gewinnen, wurde ihnen vorenthalten.“ (Jostock 1955: 38).

lich dazu geführt, dass „die weitgehend gesamtwirtschaftlich bedingte Vermögensbildung sich bei verhältnismäßig wenigen privaten Eigentümern konzentriert hat“ (Höffner 1959a/2006: 184).¹² Weil dies aber „nicht ausschließlich den Leistungen der Unternehmer oder der Kapitalgeber und auch nicht der Arbeitnehmer, sondern zu einem großen Teil der Abwälzung auf die Preise und der Ausnützung der in den Steuergesetzen vorgesehenen Möglichkeiten zu verdanken ist“, gebe es hier einen „gesamtwirtschaftlich bedingten Vermögensbildungsprozess“, an dem gerechterweise „alle Konsumenten, d.h. alle Schichten des Volkes Anteil haben“ sollten (Höffner 1959a/2006: 181).

Damit thematisierte Höffner erstmals die gesellschaftliche Verteilung von Eigentum und Vermögen deutlich als Gerechtigkeitsproblem. Allerdings blieb das Strukturproblem der kapitalistischen Klassengesellschaft, in der das private Eigentum an Produktionsmitteln dem Kapital eine gesellschaftliche Macht verleiht, die die Arbeiter in die Abhängigkeit des Kapitals zwingt und damit ihrer personalen Selbstständigkeit beraubt, bei Höffner – ungewöhnlich genug für einen katholischen Soziallehrer seiner Zeit – weitgehend ausgeblendet.

Familialismus und Wohlfahrtsstaatskritik

Auch dem Thema der Sozialpolitik widmete Höffner in diesen Jahren eigene Vorträge, wobei er mit der Gegenüberstellung von ‚guter‘ Eigenverantwortung und ‚bösem‘ Wohlfahrtsstaat operierte. Auch hier finden sich einige scharfe antiwohlfahrtsstaatliche Diffamierungstopoi, die zwar aus der neoliberalen Politpropaganda der 1950er und 1960er Jahre bekannt waren, im sozialkatholischen Schrifttum aber nur selten vorkamen.

Dass sich *Quadragesimo anno* mit Nachdruck zur Lehre vom Rechts- und Wohlfahrtsstaat bekannt hatte (vgl. QA 25), erwähnte der frühe Höffner nicht. Und dass sich der westdeutsche Sozialkatholizismus, für den die Vokabel des Wohlfahrtsstaates seit je einen positiven Klang hatte, in den 1920er Jahren zu einer zentralen Stütze der demokratisch-korporatistischen Wohlfahrtsstaatsarrangements der Weimarer Republik entwickelt hatte, wurde von Höffner ebenfalls nicht thematisiert. Stattdessen erklärte er in einem an den elitären Habitus Wilhelm Röpkes erinnernden,¹³ für ihn ansonsten aber untypischen Tonfall bürgerlicher Verächtlichkeit:

12 Jostock hatte notiert: „Wenn freilich zutrifft, was bei uns selbst Vertreter der Unternehmen offen aussprechen, daß auch die direkten Steuern heute überwältigt werden, dann verlagert sich die Last einseitig auf die große Masse der Unselbständigen, die ihre Lohnsteuer und ihre Beiträge nicht überwälzen können und in den Preisen ihrer Bedarfsgüter die direkten Steuern der anderen zu zahlen haben. Probleme türmen sich hier auf, die an die Grundlagen unserer Sozial- und Wirtschaftsverfassung rühren.“ (Jostock 1955: 43-44).

13 So klagte Röpke regelmäßig über „die Zerstörung der Hierarchie der geistigen Leistungen und Funktionen, die Zerbröckelung der Kulturpyramide und die Anmaßung, mit der der moderne Massenmensch – der an keine Einkommensschicht gebunden ist – sich selber zur Norm setzt und alles Feinere und Tiefere überwuchert“ (Röpke 1951/2009: 256).

Die großen Massen sind heute von einem auffallenden Streben nach Sicherheit erfüllt. Die Freiheit wird kaum noch als Wert empfunden. Wenn die Menschen zwischen Sicherheit und Freiheit zu wählen haben, sind viele geneigt, auf die Freiheit zu verzichten und statt dessen die Lebenssicherheit, die Versorgung, die Fürsorge zu wählen, wie sie das Haustier und der Sklave genießen und wie man sie – trotz aller geheimen Furcht vor dem Kollektiv – vom Wohlfahrtsstaat erhofft und verlangt. (Höffner 1952/2006: 132; ähnlich auch 1953/2006: 146)¹⁴

Dies sei, so Höffner, um so mehr zu bedauern, wie doch „jedem Einsichtigen“ klar sei, „daß die Staatsfürsorge heutigen Ausmaßes eine gefährliche Tendenz zu immer breiterer Kollektivierung in sich trägt“ (1952/2006: 132). Höffner suchte deshalb auch hier nach Wegen, „die zu echter Eigenverantwortung zurückführen“, wobei er vor allem an die Familie dachte, die „der naturgemäße Ort der Fürsorge“ sei. Deshalb habe man „die Fürsorge-Pflicht – soweit nur möglich – von der anonymen Verwaltungsbürokratie wieder weithin in die Familie zurückzuverlagern“ (Höffner 1952/2006: 134). Zudem sei die Familie „eine Quelle der Entmassung, ein Hort echter Verantwortlichkeit“, der durch Kinderzulagen zu fördern sei, wobei diese nicht durch steuerfinanzierte Staatsleistungen, sondern durch „die einzelnen Wirtschaftszweige“ (1952/2006: 136) aufgebracht werden sollten.

Nachdem zu Beginn der 1950er Jahre aus den Kreisen von SPD und DGB immer lauter nach einer Reform der Sozialgesetzgebung und einem ‚Sozialplan für Deutschland‘ gerufen wurde, kam Höffner im Jahr 1953 erstmals auch auf die Bismarck’schen Sozialversicherungen zu sprechen. Nachdem er zuvor jeden Hinweis auf mögliche Aufgaben einer staatlichen Sozialpolitik geradezu peinlich vermieden hatte, erfuhr die Sozialversicherung mit ihrer Selbstverwaltungsstruktur und ihrer Beitragsfinanzierung nun eine partielle Würdigung, da sie nicht „im Sinne einer totalen Staatsfürsorge“ zu verstehen sei. Schließlich fungiere der Arbeiter hier „nicht als Staatskostgänger, sondern als Rückempfänger seiner eigenen Ersparnisse“. Allerdings sah Höffner auch hier „eine anonyme Sozialbürokratie“ am Werk, die „den einzelnen Versicherten in individualistischer Befangenheit isoliert, so daß seine Familie nur noch als ein lästiges und kostenerhöhendes Anhängsel“ erscheint (Höffner 1953/2006: 143-144). Dem neuen Programmbegriff der Sozialen Sicherheit, der in der Nachkriegszeit – vor allem durch den Beveridge-Plan zum britischen *welfare state* aus dem Jahr 1942 und die Erklärung der Internationalen Arbeitskonferenz von Philadelphia von 1944 – Eingang in die sozialpolitische Debatte gefunden hatte, brachte

14 Den Haustier- und Sklavenvergleich, der bei Röpke und Rüstow eine prominente Rolle spielt – vgl. etwa Rüstows ‚modernen Staatssklaven‘ (u. a. Rüstow 1949: 120) und Röpkes ‚komfortable Stallfütterung‘ (u. a. Röpke 1951: 52) –, verwendete Höffner in späteren Jahren nicht mehr. Während Röpke durchgängig über die „an Zentrismus erkrankte Gesellschaft“ klagte, „deren Ende schließlich der totalitäre Termitenhaufen ist, bestenfalls mit ‚komfortabler Stallfütterung‘“ (Röpke 1966: 142), fällt auf, dass sich Höffner in seinen späteren Jahren explizit gegen Diffamierungen von Leistungsempfängern, etwa Arbeitslosen, zur Wehr setzte. So heißt es in der letzten Auflage der *Gesellschaftslehre*, die Kirche habe dafür einzutreten, „daß weder offen noch versteckt den Arbeitslosen der Stempel der Leistungswilligkeit aufgedrückt wird“ (Höffner 1983/1997: 174).

Höffner in diesem Text jedoch keinerlei Sympathie entgegen. Vielmehr erfuhr die „neue Heilslehre der totalen, vom Staat zu garantierenden ‚sozialen Sicherheit‘“ (Höffner 1953/2006: 145) eine klare Absage. Es müsse vielmehr um die „Sicherung des personalen Faktors im System der Sozialpolitik“ (1953/2006: 147) gehen. Deshalb sei gegen „anonyme staatliche Großversicherungsinstitutionen“ (1953/2006: 150-151) nach wie vor der Vorrang der „kleineren Lebenskreise“ und der genossenschaftlichen Selbsthilfe in Stellung zu bringen. Denn, so formulierte er in Anlehnung an Rüstows Motiv der ‚Vitalpolitik‘:

Was man gemeinhin Glück zu nennen pflegt, besteht nicht an erster Stelle im Empfang von Renten und sonstigen Geldzuwendungen, sondern darin, seine Fähigkeiten in Leistungen umsetzen zu können und sich selbst dadurch eigenverantwortlich zu verwirklichen. Wir müssen den Menschen in seiner Ganzheit, in seiner Lebenssituation sehen, also ‚vitalpolitisch‘ denken. (Höffner 1953/2006: 152)¹⁵

Für den frühen Höffner kann also in der Tat festgehalten werden, dass er sich weitgehend im Horizont neoliberaler Vorstellungswelten bewegte und sich an den Leitbildern ‚individueller Eigenverantwortung‘ und ‚wirtschaftlicher Unabhängigkeit‘ orientierte, so als seien die Industriegesellschaften des 20. Jahrhunderts in ihren normativen Grundlagen noch immer im Sinne jener frühliberalen Vision einer ‚Kleinbürgergesellschaft mittlerer Existenzen‘ zu verstehen, in der sich alle als freie und gleiche Marktbürger behaupten und entfalten können, weil alle über ein kleines privates Betriebs- und Gewerbekapital verfügen, an dem sie sich als ‚ihres eigenen Glückes Schmied‘ erweisen können. Dass dieses Gesellschaftsideal mit dem Aufkommen des Fabrikzeitalters jede soziologische Plausibilität verloren hatte, hatte die katholische Sozialbewegung, ohnehin nie anfällig für das bürgerlich-liberale Emanzipationsversprechen von Arbeit und Leistung, schon früh erkannt. Der frühe Höffner allerdings, der nicht in diesem Theoriemilieu groß geworden war, sollte sich diese gewissermaßen postliberalen Einsichten lange Zeit nicht angemessen aneignen können.

15 Rüstow positionierte die Idee der ‚Vitalpolitik‘ als programmatische Alternative zur Politik des Wohlfahrtsstaates, der ihm als „ein riesiges Pumpsystem“ galt, in dem „mit ungeheuren Maschinengeräuschen und mit ungeheuren Verlusten“ ständig Geld „von der einen Tasche in die andere gepumpt“ werde (Rüstow 1958: 12; ähnlich auch Röpke 1955b: 906). Die ‚Vitalpolitik‘ solle dabei allen seelischen und materiellen Bedürfnissen des Menschen gerecht werden: „von den greifbaren Tatsachen seiner Einkommenslage, seines Berufes, seiner Wohnung, seiner Familie, bis zu den Unwägbarkeiten seines Unterbewusstseins, seiner Weltanschauung, seiner Religion“ (Rüstow 1952/1963: 268-269). Der Begriff der ‚Vitalpolitik‘ taucht in Höffners *Gesellschaftslehre* allerdings nicht mehr auf.

3. Der Neustart des Jahres 1955: Soziale Sicherheit und Sozialversicherungen

Nachdem Konrad Adenauer zu Beginn seiner zweiten Amtszeit im Oktober 1953 eine ‚umfassende Sozialreform‘ angekündigt hatte, entwickelte sich in der neoliberalen Bewegung eine zunehmende Nervosität, die mit einer geradezu revanchistischen Heftigkeit auf den Ausbau der Sozialpolitik und das Ausbleiben der ‚Vollendung der Sozialen Marktwirtschaft‘ reagierte.¹⁶ Neben der fehlenden Steuerreform und der allzu zahnlos ausgefallenen Kartellgesetzgebung empörte man sich vor allem über die große Rentenreform von 1957 mit ihrem Prinzip der Lebensstandardsicherung, mit der die Bundesrepublik den ‚Irrweg in den Versorgungsstaat‘ eingeschlagen habe, der die Tugenden von Fleiß und Tüchtigkeit, von Leistung und Eigenverantwortung nun endgültig außer Kraft setzen werde.¹⁷

Adenauer und die Rothenfelser Denkschrift

Joseph Höffner dagegen sollte seine sozialpolitischen Positionen in dieser Zeit grundlegend verändern, die frühere Fixierung auf Eigenverantwortung und Privateigentum überwinden und sich zu einem Anhänger der Adenauer’schen Sozialpolitik und des bundesdeutschen Sozialversicherungsstaates entwickeln. Die Leitbilder dörflicher, von Kleineigentum, Landwirtschaft und Handwerk geprägter Lebenswelten, denen das ganze Sinnen und Trachten der von der ‚Elephantiasis‘ der anonymen Großstädte so entsetzten Kleinbauernidylle Röpkes und Rüstows galt, ließ Höffner nun endgültig hinter sich, um sich nüchtern auf das Problemniveau der großstädtisch-industriellen Massengesellschaften zu begeben. Dies war ein Umbruch, der ihn zugleich in eine neue Nähe zur katholischen Sozialtradition bringen sollte.

Es kann vermutet werden, dass Höffner im Frühjahr 1955 – im Rahmen seiner Mitarbeit an der sogenannten Rothenfelser Denkschrift (Achinger et al. 1955) – entscheidende Impulse erhielt, die ihn nun doch zu einem klaren Bekenntnis zum Sozialversicherungsstaat und zu den Prinzipien der sozialen Sicherheit veranlassen sollten. Im Januar 1954 war Höffner auf Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion in den durch

- 16 Die Ende 1952 – als „Forum der Objektivität im Wahlkampf für alle diejenigen, die den Grundsätzen wirtschaftlicher Vernunft im Streite der Parteien Geltung verschaffen wollten“ – gegründete Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (ASM) forderte schon im November 1953 einen „Aufgabenabbau beim Staat“, ohne den es „niemals zu dem von der Wirtschaft geforderten Steuerabbau“ kommen werde (Lang 1953: 10-11). Auf der zwölften Arbeitstagung der ASM im Januar 1959 wurde dann u. a. mit Blick auf die Rentenreform konstatiert, dass gegenwärtig eine „in großem Umfang sinnwidrige Sozialpolitik“ betrieben werde (Rüstow 1959b: 190).
- 17 So findet sich in Ludwig Erhards Programmschrift ‚Wohlstand für alle‘ unter der Überschrift ‚Versorgungsstaat, der moderne Wahn‘ ein eigenes Kapitel, in dem es heißt: „Die Blindheit und intellektuelle Fahrlässigkeit, mit der wir dem Versorgungs- und Wohlfahrtsstaat zusteuern, kann nur zu unserem Unheil ausschlagen. Dieser Hang und Drang ist mehr als alles andere geeignet, die echten menschlichen Tugenden: Verantwortungsfreudigkeit, Nächsten- und Menschenliebe, das Verlangen nach Bewährung, die Bereitschaft zur Selbstvorsorge und noch vieles Gute mehr allmählich, aber sicher absterben zu lassen.“ (Erhard 1957: 259-260).

einen Bundestagsbeschluss gegründeten Beirat des Bundesarbeitsministeriums zur ‚Neuordnung der sozialen Leistungen‘ berufen worden. Dies war ein fraktionsübergreifend zusammengesetztes Gremium von ‚unabhängigen Sachverständigen‘, an dessen Sitzungen Höffner häufig teilnehmen sollte.¹⁸ Im Februar 1955 erhielt er dann – ebenso wie die Frankfurter Professoren Hans Achinger, Walter Muthesius und Ludwig Neundörfer – ein Schreiben Adenauers, das um die möglichst rasche Erstellung einer gemeinsamen Denkschrift für eine „Gesamtkonzeption über die Neuordnung des Systems der sozialen Sicherheit“ bat (vgl. Hockerts 1980: 279-280). Diesem Vierergremium – „zunächst wöchentlich zur Koordinierung zusammentreffend, dann in gemeinsamer Klausur auf Burg Rothenfels“ (Hockerts 1980: 285-286) – gelang es, noch im Mai einen ausführlichen Text vorzulegen, der wegen seiner geringen Detailliertheit zwar auf einige Kritik stieß, in seiner Grundausrichtung aber auch bei SPD-Politikern durchaus Anerkennung fand.¹⁹ Höffner scheint in dieser zwar kurzen, aber sehr intensiven gemeinschaftlichen Arbeitsphase, am stärksten wohl aus der Begegnung mit Person und Werk Hans Achingers, des damals führenden Vertreters der wissenschaftlichen Sozialpolitikforschung,²⁰ neue Impulse erhalten zu haben, die seine Vorstellungen von den Zielen und Aufgaben staatlicher Sozialpolitik entschei-

- 18 Vgl. zu dieser von Seiten der Regierung vielfach verschleppten Initiative des Bundestages Hockerts (1980: 216-237). Zur Rolle Höffners im Beirat und bei der Ausarbeitung der Denkschrift vgl. Trippen (2009: 257-277).
- 19 So notierte etwa der SPD-Politiker Walter Auerbach, mit dem Höffner aufgrund der gemeinsamen Arbeit im Beirat in Briefkontakt stand (vgl. dazu Trippen 2009: 259), dass dieser Text trotz erheblicher Schwächen insgesamt „eine überaus beachtliche Leistung“ darstelle, in die auch sozialpolitische Vorstellungen aus den Gewerkschaften eingeflossen seien, auch wenn „das modische Erschrecken vor dem ‚Versorgungsdenken‘“ bedauerlich sei (Auerbach 1955: 258, 260). Die starke Betonung des Vorrangs der ‚Selbsthilfe‘ vor der ‚Fremdhilfe‘ und die durchgehende Distanzierung von den universalistischen Motiven des britischen *welfare state* waren typisch für die tiefsetzende Wohlfahrtsstaatsphobie des ‚juste milieu der Adenauer-Ära‘ (Hockerts). Achinger sollte allerdings schon wenige Jahre später bedauern, dass die Rothenfelser Denkschrift im Blick auf die Krankenversicherung „noch in aller Treuerzigkeit dem Bundeskanzler die Reprivatisierung vorgeschlagen“ (Achinger 1959: 84) hatte.
- 20 Hans Achinger, protestantischer Nationalökonom und seit 1952 Inhaber des neu gegründeten Lehrstuhls für Sozialpolitik an der Universität Frankfurt, hatte gemeinsam mit Hans Muthesius in einem 1948 vom *Evangelischen Hilfswerk* angeregten Arbeitskreis zur Reform der sozialen Hilfe mitgearbeitet (vgl. Achinger 1954: 7-8) und 1953 eine historisch-systematische Programmschrift zur ‚Sozialen Sicherheit‘ vorgelegt (Achinger 1953). Diese beschreibt das „Streben nach sozialer Sicherung, wie es sich in modernen Industriestaaten nach einem ziemlich einheitlichen Idealschema entwickelt hat“, als eine „legitime Antwort“ auf die „schrittweise Auflösung des gesellschaftlichen Gefüges der vorausgegangenen Zeit“ (Achinger 1953: 124). Es fällt auf, dass Höffner seit 1955 – nachdem er sich 1953 noch polemisch vom Programmbegriff der Sozialen Sicherheit abgesetzt hatte – zahlreiche Begriffe und Konzepte übernahm, die bei Hans Achinger eine prominente Rolle spielten. Über nähere Kontakte zwischen Höffner und Achinger ist in der Literatur allerdings nichts bekannt.

dend modifizieren sollten.²¹ Im Oktober 1955 jedenfalls hielt er vor dem BKU einen Vortrag unter dem programmatischen Titel ‚Der Start zu einer neuen Sozialpolitik‘, der Neuland versprach und erstmals eine deutliche Affinität zur Tradition des Sozialversicherungsstaates entwickelte, die Höffner fortan beibehalten sollte.

Sozialversicherte Erwerbsarbeit vor Familie und Privateigentum

Höffner betonte nun, dass die Existenzgrundlagen der breiten Masse des Volkes in der modernen Gesellschaft nicht mehr auf individuellem Privatbesitz an Grund und Boden bzw. auf kleineren oder größeren Gewerbe-, Arbeits- und Produktionsmitteln, sondern vor allem auf dem Status der Teilhabe an abhängiger Erwerbsarbeit beruhen. Denn „was im vorindustriellen Zeitalter das Vermögen für die Existenzsicherung des Menschen und seiner Familie bedeutete, ist heute [...] die berufliche Stellung im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben und das durch die Berufstätigkeit verdiente Arbeitseinkommen geworden“ (Höffner 1955/2006: 168). Damit wurde aber die Frage der Arbeitsplatzsicherheit und der Absicherung der Arbeitsplatzrisiken von Invalidität, Arbeitslosigkeit und Alter zum zentralen Thema einer nicht länger individuell, sondern nur noch gesellschaftlich handhabbaren sozialen Sicherung. Gegen „die sogenannten Normalrisiken“ der modernen Industriegesellschaft könne Schutz und Abhilfe, wie Höffner jetzt einräumte, „weder durch den einzelnen allein noch durch seine Familie oder Verwandtschaft geschaffen werden“ (1955/2006: 157-158). Und weil die Fragen des gesellschaftlich zur Verfügung stehenden Arbeitsplatzangebots, der Lohnhöhe und der Sicherung des Familieneinkommens in Phasen der Krankheit und des Alters nicht mehr über das längst aussichtslos gewordene Versprechen eines hinreichenden ‚Privateigentums für alle‘ zu lösen seien, wären hier kollektive statt individuelle Lösungen gefragt: „Heute wissen wir, daß die soziale Sicherheit ein Anliegen der Gesamtgesellschaft des industriellen Zeitalters ist“ (Höffner 1955/2006: 172).

Vor diesem Hintergrund würdigte Höffner die gesetzliche Sozialversicherung nun als historischen Erfolg „klassenkämpferischer Solidarität“ (1955/2006: 159) der Arbeiterschaft; und zwar vor allem deshalb, weil sie einen sozialen Ausgleich zwischen den Versicherten „nach den Normen der sozialen Gerechtigkeit“ vorsehe (Höffner 1955/2006: 165). Von Arbeit und Spartätigkeit als sozialpolitischem Programm zur Förderung ‚wirtschaftlicher Unabhängigkeit‘ ist dagegen kaum noch die Rede; und auch zur Familie als Ort sozialer Sicherung schrieb Höffner nun ebenso nüchtern wie realistisch, dass sie „die gesamte soziale Sicherheit nicht mehr zu leisten vermag“. Zudem dürfe nicht übersehen werden, „daß gerade die im Familienverband

21 Zur Rolle des Staates heißt es im ersten, wohl von Höffner verfassten Teil: „Die Verhältnisse der modernen Gesellschaft bringen es mit sich, daß die soziale Sicherung von den einzelnen, Familien, Gemeinden, Betrieben und Genossenschaften allein ohne Mithilfe des Staates nicht mehr gewährleistet werden kann. Zum Teil handelt es sich hier um Aufgaben, für die der Staat nach dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich zuständig ist, wobei nicht nur an der Behebung von Katastrophenfolgen, sondern auch an die Festlegung allgemein gültiger Normen im Bereich der sozialen Sicherung zu denken ist. Zum anderen Teil sind Hilfsmaßnahmen gemeint, die wegen des Ungenügens der an sich zuständigen Lebenskreise staatlicherseits angeregt, gefördert und übernommen werden müssen“ (Achingier et al. 1955: 25). Wortgleich findet sich diese Passage auch in Höffner (1955/2006: 167).

gewährte Hilfe, wenn sie lieblos geschieht, sehr demütigend wirken kann“. Deshalb sei anzuerkennen, dass die Soziale Sicherheit heute, wie Höffner mit den Worten der Rothenfelser Denkschrift formuliert, „von den einzelnen, den Familien, Gemeinden, Betrieben oder Genossenschaften allein ohne Hilfe des Staates nicht mehr gewährleistet werden kann“ (Höffner 1955/2006: 167).

4. Absagen an den Neoliberalismus: Gemeinwohlpflichten und Interventionspolitik

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich Höffner nun auch explizit vom Neoliberalismus distanzierte. Im November 1959 wendete er sich in einem knappen, für seinen irenischen Argumentationsstil aber sehr deutlichen Text gegen die Behauptung, „daß die neoliberale Wirtschaftsauffassung durchaus der christlichen Sozialethik entspreche“ (Höffner 1959b/2006: 187).²² Im Juni 1961 verteidigte er die Sozial- und Sozialversicherungspolitik der Bundesrepublik in einem eigenen Aufsatz gegen den neoliberalen Vorwurf des Abirrens in den Versorgungsstaat (Höffner 1961a/2006). Und in seiner *Gesellschaftslehre* erklärte er mit Nachdruck, dass zwischen Neoliberalismus und katholischer Soziallehre in der Frage der „Deutung und Wertung des Marktmechanismus nach wie vor tiefe Gegensätze“ (Höffner 1962: 153) vorhanden seien.

Steuernde Eingriffe statt freie Konkurrenz

Das „Ideal des Neoliberalismus“ sei, so Höffner, der „vollständige Leistungswettbewerb“; und da sich dieser „nicht von selbst“ ergebe, müsse der Staat dafür sorgen, „daß das Spiel der freien Konkurrenz sich entfalten kann: durch Öffnung der Märkte, durch Anerkennung des Privateigentums, der Vertragsfreiheit und der freien Vertragsbindung, durch Verbot der Monopole...“, wobei diese Eingriffe strikt ‚marktkonform‘ (Röpke) zu erfolgen hätten. Nach neoliberaler Überzeugung sei der durch „staatliche Wirtschaftspolitik zu sichernde freie Leistungswettbewerb das regulative Prinzip der Wirtschaft, der ‚dritte Weg‘ zwischen Kapitalismus und Kollektivismus“. Dieser Wahrnehmung gegenüber seien allerdings, so Höffner im Einklang mit nahezu allen katholischen Soziallehrern seiner Zeit, „ernste Fragen“ zu stellen. So wäre es fraglich, ob es „praktisch überhaupt möglich“ sei, „in der modernen Wirtschaft die

22 Gegen diese schon von Müller-Armack verfolgte und von Röpke und Rüstow mit Nachdruck betriebene Strategie, die Differenzen zwischen Neoliberalismus und katholischer Soziallehre möglichst gering erscheinen zu lassen, hatten katholische Soziallehrer wie Nell-Breuning, Gustav Gundlach, Franz Klüber und Edgar Nawroth immer wieder protestiert. Die spannungsreiche Begegnungs- und Konfliktgeschichte von Neoliberalismus und katholischer Soziallehre ist bis heute noch nicht hinreichend aufgearbeitet worden; weder im Blick auf die beteiligten Personen und Personennetzwerke, noch im Blick auf die historisch-systematischen Streitpunkte und deren jeweilige Theoriekontexte. Dies ist ein Versäumnis, das den gegenwärtig verunsicherten Identitätsbildungsprozessen der katholischen Sozialtradition deutlich stärker schaden dürfte als den nach wie vor ziemlich irritationsresistent daherkommenden Traditionen des deutschen Ordo- bzw. Neoliberalismus (vgl. dazu Große Kracht 2010).

Voraussetzungen für das Funktionieren der freien Konkurrenz in einem solchen Ausmaß zu schaffen, daß man von einer Wirtschaftsordnung der freien Konkurrenz sprechen kann“ (Höffner 1959b/2006: 191-192). Zum einen sei nämlich nicht zu erwarten, dass sich alle Marktteilnehmer ausschließlich „wirtschaftsvernünftig“ verhielten. Zum anderen seien die Eingriffe des modernen Staates in das Wirtschaftsge-
schehen ohnehin seit langem „so gewaltig, daß man das Insgesamt dieser Eingriffe nicht mehr marktconform nennen kann, selbst wenn alle Einzelmaßnahmen marktconform wären, was nicht der Fall ist“. ²³ Deshalb dürfe „die Soziale Marktwirtschaft der letzten zehn Jahre nicht mit dem neoliberalen Wirtschaftsprogramm gleichgesetzt werden“, da es bis heute „zahlreiche nicht marktconforme Eingriffe in den Wirtschaftsprozeß“ (Höffner 1959b/2006: 191-192) gebe; ²⁴ eine Entwicklung, die Höffner im Namen der Gemeinwohlpflichtigkeit staatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik – und gegen das neoliberale Mantra von staatlich veranstalteter ‚Wirtschaftsordnung‘ und interventionslosem ‚Wirtschaftsprozess‘, von vorgegebenen ‚Spielregeln‘ und freien ‚Spielzügen‘ – ausdrücklich begrüßt. ²⁵ Auch Marktwirtschaft und Wettbewerb seien, wie Höffner in Einklang mit Oswald von Nell-Breuning, Gustav Gundlach u. a. betonte, „steuerungsfähig und steuerungsbedürftig“. Entsprechend werde das Gemeinwohl „auch in Zukunft nicht marktconforme Eingriffe in den Wirtschaftsprozeß fordern“ (1959b/2006: 193).

Differenz zwischen Wohlfahrts- und Versorgungsstaat

Im Jahr 1961 legte Höffner dann noch einmal nach, um sich auch in Sachen Sozialpolitik deutlich vom Neoliberalismus und seiner harschen Kritik am Wohlfahrtsstaatsprinzip zu distanzieren und der weit verbreiteten Gleichsetzung von Wohlfahrts- und Versorgungsstaat eine klare Absage zu erteilen. Die Semantik der staatlichen Versorgung hatte – in Anlehnung an den britischen *welfare state* – in den sozial-

- 23 Außerdem sei „der Begriff ‚marktconform‘ selber problematisch“ (Höffner 1959b/2006: 192). Auch Röpke räumte in seiner letzten Schrift aus dem Jahr 1966 ein, dass eine ‚liberale Agrarpolitik‘ auf der Basis ‚marktconformer‘ Wirtschaftspolitik nicht ausreiche, um weiterhin „echtes, auf eigenen Füßen stehendes Bauertum“ (Röpke 1966: 149) zu erhalten. Heute stehe außer Frage, „daß der Landwirtschaft mehr an Dauerschutz zugestanden werden muß, als wir liberale Agrophile noch vor 15 oder 20 Jahren für nötig gehalten haben“ (Röpke 1966: 154-155).
- 24 Vgl. dazu u. a. Remmers (1962), der als soeben bei Höffner promovierter Referent in der katholischen Erwachsenenbildung und späterer CDU-Politiker auf die – oft bewusst verwischten – Unterschiede zwischen der ‚neoliberal‘ und der ‚christlich-sozial‘ verstandenen sozialen Marktwirtschaft hinwies und sich mit Nachdruck vom Theorieprogramm der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft distanzierte.
- 25 Höffner nannte vor allem zwei – eher nach Keynesianismus als nach Neoliberalismus klingende – Gemeinwohl-Forderungen, die „durch den bloßen Automatismus des Marktes nicht zu verwirklichen“ seien: „erstens ein kontinuierliches, nicht durch Konjunkturkrisen gestörtes Wachstum der Wirtschaft sicherzustellen, zweitens die Massenarbeitslosigkeit zu vermeiden“ (Höffner 1959b/2006: 193). In seiner *Gesellschaftslehre*, die die Distanz zum Ordo- bzw. Neoliberalismus noch deutlicher formulierte, nannte er zusätzlich „die breite Vermögensstreuung“ als „dringliche Aufgabe“, die sich „mit der bloßen Gesetzmäßigkeit des Marktes nicht meistern“ lasse (Höffner 1962: 154).

politischen Debatten der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften zumeist einen positiven Klang. Dagegen wurde im liberalen Milieu und in weiten Kreisen der Christdemokratie – etwa auf dem Bundesparteitag der CDU 1957 – zwischen Wohlfahrts- und Versorgungsstaat nicht unterschieden. Nahezu jede Maßnahme zur Sozialgesetzgebung wurde verdächtigt, den Weg zum ‚haltlosen Gefälligkeitsstaat hochsozialistischer Prägung‘ (vgl. Gerstenmaier 1957: 20) zu ebnen. Höffner selbst, dessen unternehmerfreundliche Positionen mitunter auch innerkirchlich aneckten,²⁶ fürchtete ebenso den „Trend zum Versorgungsstaat“ (Höffner 1961a/2006: 219), den der breite Ausbau der bundesrepublikanischen Sozialpolitik seit Mitte der 1950er Jahre auslösen könne. Dennoch erklärte er nun: „Wer sich gegen den Versorgungsstaat wendet, lehnt damit nicht den Wohlfahrtsstaat ab.“ Dieser nämlich Sorge zwar „für die Wohlfahrt, lebt aber nicht in dem Wahn, daß die gesamte Wohlfahrt Staatsangelegenheit ist“. Jener dagegen halte sich „für den Erst- und Alleinverantwortlichen für die soziale Sicherheit aller Bürger“, weshalb er „Rechtsansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewährt, ohne dass Beiträge gezahlt worden sind“. Zudem kennzeichne den Versorgungsstaat, dass „gerade in diesem System die ‚Zuteilungen‘ oft recht kärglich“ seien (Höffner 1961a/2006: 213-214). Ausdrücklich begrüßte Höffner dagegen die „deutsche Mischform“ aus beitragsfinanzierten Versicherungs- und steuerfinanzierten Versorgungselementen, da hier eine „Verabsolutierung des Versorgungsprinzips im Sinne des Versorgungsstaates“ (1961a/2006: 215) verhindert werde.²⁷ Damit hat er sich, wenn auch reichlich verspätet, die in der katholischen Soziallehre seit langem beheimatete Differenzierung zwischen ‚bösem‘ Versorgungs- und ‚gutem‘ Wohlfahrtsstaat zu eigen gemacht. Und so verwundert es nicht, dass er gegen die scharfe neoliberale Wohlfahrtsstaatskritik²⁸ nun mit Nachdruck betonte, es ginge nicht an, „die Sozialversicherung allgemein als eine Degenerationserscheinung und als Zeichen der Vermassung und fehlender Selbstverantwortung hinzustellen“ (Höffner 1961a/2006: 219).

26 So machte sich Höffner Ende der 1950er Jahre gemeinsam mit dem BKU für eine Aufweichung des Verbots der Sonntagsarbeit in den Oberhausener Stahlwerken stark, womit er den nordrhein-westfälischen Bischöfen deutlich in den Rücken fiel (vgl. Trippen 2009: 290-303).

27 Auch den staatlich organisierten, steuerfinanzierten Familienlastenausgleich hielt Höffner nun, nachdem sich die früher auch von ihm propagierte Idee berufsständischer Familienausgleichskassen in der Praxis nicht bewährt hatte (vgl. dazu Münch 2007: 568-579), für „ein Gebot der Stunde“ (Höffner 1961b/2006: 209). Röpke dagegen empörte sich darüber, die Familie „zum Gegenstand der mechanisierten Einkommenspumpmaschine des Leviathans zu machen“ (Röpke 1955a: 9). Und Rüstow erklärte apodiktisch, er sei „grundsätzlich gegen jeden Familienlastenausgleich“ (Rüstow 1959a: 185).

28 Für Rüstow verliert das Leben des Menschen „seinen Reiz, sein Salz und seine Würze“, wenn dieser „von hoher Hand bevormundet und behütet, wenn er gegen jede Gefahr und jedes Risiko [...] staatlich zwangsversichert ist“ (Rüstow 1956: 366). Und für Röpke war der Wohlfahrtsstaat bekanntlich ohnehin nur „eine Art von ‚komfortabler Stallfütterung‘ der domestizierten Massen“, womit er „diejenige Form zu sein scheint, in der sich in der nichtkommunistischen Welt die Unterwerfung des Menschen unter den Staat vornehmlich vollzieht“ (Röpke 1955b: 914-915). Trotz mancher Unterschiede im Detail waren sich die Neoliberalen darin einig, dass das „Sozialideal“ grundsätzlich darin bestehe, „die soziale Hilfe, die Staatshilfe, als notwendiges Übel immer mehr einzuschränken“ (Rüstow 1958: 18).

5. Fazit

Werden Werk und Person Joseph Höffners also nicht auf dessen ziemlich genau mit dem Jahr 1955 endende Frühphase begrenzt, waren es mithin nicht nur Nuancen, sondern gravierende inhaltliche Differenzen, die das wirtschafts- und sozialpolitische Denken des katholischen Soziallehrers Joseph Höffner vom deutschen Ordo- bzw. Neoliberalismus trennten. Der Höffner des Jahres 1962 jedenfalls – dem Jahr, in dem die Erstauflage seiner *Christlichen Gesellschaftslehre* erschien und er in das Amt des Bischofs von Münster berufen wurde – ließ an seiner deutlichen Distanz zu ordo-bzw. neoliberalen Vorstellungsmustern keinen Zweifel. Nach 1962 sollte Höffner nicht mehr einschlägig publizieren, obwohl er gerade auch in seinen Ämtern als Erzbischof von Köln (seit 1969) und Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz (seit 1976) ein streitbarer und meinungsfreudiger *homo politicus* bleiben sollte, der öffentlichen Auseinandersetzungen keineswegs aus dem Weg ging. Nennenswerte Revisionen an seinen in der *Gesellschaftslehre* festgeschriebenen Positionen der frühen 1960er Jahre hat er jedoch nicht mehr vorgenommen.

Man wird den deutschen Ordo- bzw. Neoliberalismus also auch mit Verweis auf Joseph Kardinal Höffner nicht ‚katholisch taufen‘ können. Die katholische Soziallehre lässt sich für einen unkritischen Glauben an die politischen, moralischen und ökonomischen Selbstheilungskräfte eines staatlich gerahmten, ansonsten aber interventionsfrei ablaufenden Wirtschaftsprozesses ebenso wenig gewinnen wie für eine grundsätzliche Skepsis gegenüber Wohlfahrtsstaats- und Sozialversicherungsprinzipien. Darin waren sich der unternehmernahe Höffner und der gewerkschaftsnahe Nell-Breuning einig; eine sozialkatholische Einigkeit, die heute vielfach in Vergessenheit geraten ist.

Literaturverzeichnis

- Achinger, Hans (1953): *Soziale Sicherheit. Eine historisch-soziologische Untersuchung neuer Hilfsmethoden*. Stuttgart: Vorwerk.
- Achinger, Hans (1954): *Zur Neuordnung der sozialen Hilfe. Konzept für einen Deutschen Sozialplan*. Stuttgart: Vorwerk.
- Achinger, Hans (1959): „Diskussionsbeitrag“, in: Alexander Rüstow (Hg.): *Sinnvolle und sinnwidrige Sozialpolitik. Vorträge und Diskussionen der zwölften Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 22. u. 23. Jan. 1959*. Ludwigsburg: Hoch, 84-86.
- Achinger, Hans; Höffner, Joseph; Muthesius, Hans; Neundörfer, Ludwig (1955): *Neuordnung der sozialen Leistungen*. Köln: Greven.
- Auerbach, Walter (1955): „Vier Professoren und ein Finanzminister“, *Soziale Sicherheit. Die sozialpolitische Monatsschrift der Gewerkschaften* 4: 257-162.
- Erhard, Ludwig (1957): *Wohlstand für Alle*. Düsseldorf: Econ.
- Eucken, Walter (1932): „Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus“, *Weltwirtschaftliches Archiv* 36: 297-321.

- Gerstenmaier, Eugen (1957): „Die Politik der Christlich Demokratischen Union 1949-1957“, in: CDU (Hg.): *7. Bundesparteitag der CDU vom 11.-15.05.1957 in Hamburg*. Hamburg: Sator, 12-24.
- Goldschmidt, Nils; Nothelle-Wildfeuer, Ursula (Hg.) (2010): *Freiburger Schule und Christliche Gesellschaftslehre. Joseph Kardinal Höffner und die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Goldschmidt, Nils; Wohlgenuth, Michael (Hg.) (2008): *Grundtexte zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Große Kracht, Hermann-Josef (2010): „... nichts gegen die Soziale Marktwirtschaft, denn das ist verboten“ (Konrad Adenauer). Sondierungen zur religiösen Tiefengrammatik des deutschen Wirtschafts- und Sozialmodells im Anschluss an Alfred Müller-Armack und Oswald von Nell-Breuning“, *Ethik und Gesellschaft* 1/2010. Download unter: http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-1-2010_Grosse_Kracht.pdf (Zugriff am 23. November 2012).
- Hockerts, Hans Günter (1980): *Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945 bis 1957*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Höffner, Joseph (1949): „Das Eigentum in christlicher Sicht“, in: Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (Hg.): *Gerechtigkeit schafft Frieden. Der 73. Deutsche Katholikentag vom 31. Aug. bis 4. Sept. 1949 in Bochum*. Paderborn: Bonifacius, 215-218.
- Höffner, Joseph (1949/2006): „Der christliche Unternehmer in der kommenden Wirtschaftsordnung. Vortrag auf der Gründungsversammlung des Bundes Katholischer Unternehmer zu Königswinter am 27. März 1949“, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 107-116.
- Höffner, Joseph (1951/2006): „Die Sozialisierung der Grundstoffindustrien in der Bundesrepublik Deutschland, beurteilt nach den Grundsätzen der katholischen Soziallehre“, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 117-128.
- Höffner, Joseph (1952/2006): „Eigenverantwortung und Wohlfahrtsstaat. Vortrag vom 29. Februar 1952 auf einer Tagung des Vereins für Agrarwirtschaft e. V. in Bonn“, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 129-138.
- Höffner, Joseph (1953/2006): „Soziale Sicherheit und Eigenverantwortung. Der personale Faktor in der Sozialpolitik“, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 139-155.
- Höffner, Joseph (1955/2006): „Der Start zu einer neuen Sozialpolitik. Vortrag vom 21. Oktober 1955 auf der Jahreshauptversammlung des Bundes Katholischer Unternehmer in Bad Neuenahr“, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 157-172.
- Höffner, Joseph (1959a/2006): „Eigentumsstreuung als Ziel der Sozialpolitik. Vortrag auf dem Kolloquium ‚Die katholische Soziallehre und das Eigentumsproblem‘ der Walter-Raymond-Stiftung v. 19.-21. Nov. 1959“, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 173-185.
- Höffner, Joseph (1959b/2006): „Neoliberalismus und christliche Soziallehre. Vortrag auf der Regionaltagung des Bundes Katholischer Unternehmer, Gruppe Industriegebiet, am 24. Nov. 1959 in Essen“, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Soziallehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 187-195.

- Höffner, Joseph (1961a/2006): „Kapitulation vor dem Versorgungsstaat?“, *Die politische Meinung, Monatshefte für Fragen der Zeit* 6 (Juni 1961) H. 61: 28-36, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Sozialehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 213-222.
- Höffner, Joseph (1961b/2006): „Lohngerechtigkeit in der modernen Gesellschaft“, *Trierer Theologische Zeitschrift* 70: 94-110, in: Karl Gabriel; Hermann-Josef Große Kracht (Hg.): *Joseph Höffner (1906-1987). Sozialehre und Sozialpolitik*. Paderborn: Schöningh, 197-212.
- Höffner, Joseph (1962): *Christliche Gesellschaftslehre*. Kevelaer: Butzon & Bercker.
- Höffner, Joseph (1983/1997): *Christliche Gesellschaftslehre*. Neuausgabe nach der Ausgabe von 1983. Herausgegeben, bearbeitet und ergänzt von Lothar Roos. Kevelaer: Butzon & Bercker.
- Jostock, Paul (1955): *Das Sozialprodukt und seine Verteilung*. Paderborn: Bonifacius.
- Lang, Johann (1953): „Begrüßung“, in: Johann Lang (Hg.): *Wir fordern von Regierung und Bundestag die Vollendung der Sozialen Marktwirtschaft. Vorträge der zweiten Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 18. u. 19. Nov. 1953*. Bad Nauheim: Vita, 7-11.
- Münch, Ursula (2007): „Familien-, Jugend- und Altenpolitik“, in: Michael Ruck; Marcel Boldorf (Hg.): *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 4: Bundesrepublik Deutschland 1957-1966. Sozialpolitik im Zeichen des erreichten Wohlstands*. Baden-Baden: Nomos, 549-609.
- Remmers, Werner (1962): „Der ‚System Schatten‘ des Neoliberalismus. Einiges über Licht und Schatten der sozialen Marktwirtschaft“, *Ordo Socialis. Zeitschrift für christliche Soziallehre und -arbeit* 10: 118-123.
- Röpke, Wilhelm (1951): „Liberale Sozialpolitik“, *Der Volkswirt* 5: 48-53.
- Röpke, Wilhelm (1951/2009): „Der Mensch, nicht der Eintopf“, *Die Presse* v. 24.12.1951, in: Wilhelm Röpke: *Marktwirtschaft ist nicht genug. Gesammelte Aufsätze*. Hg. v. Hans Jörg Hennecke. Waltrop: Manuscriptum, 253-257.
- Röpke, Wilhelm (1955a): Grenzen und Gefahren des Wohlfahrtsstaates. Vortrag gehalten vor der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main am 24. Jan. 1955. Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main Nr. 5.
- Röpke, Wilhelm (1955b): „Der Wohlfahrtsstaat im Kreuzfeuer der Kritik“, *Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur* 10: 903-915.
- Röpke, Wilhelm (1966): *Torheiten der Zeit*. Nürnberg: Glock und Lutz.
- Rüstow, Alexander (1949): „Zwischen Kapitalismus und Kommunismus“, *Ordo. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 2: 100-169.
- Rüstow, Alexander (1952/1963): „Ortsbestimmung der Gegenwart. Vortrag gehalten im Radio Bern am 26.10.1952“, in: Alexander Rüstow: *Rede und Antwort. 21 Reden und viele Diskussionsbeiträge aus den Jahren 1932 bis 1962*. Hg. v. Walter Hoch. Ludwigsburg: Hoch, 259-274.
- Rüstow, Alexander (1956): „Wohlfahrtsstaat oder Selbstverantwortung?“, *Die Sammlung. Zeitschrift für Kultur und Erziehung* 11: 364-370.
- Rüstow, Alexander (1958): „Nicht Versorgungsstaat, sondern Vitalpolitik“, in: Wirtschaftsring e. V. (Hg.): *Vorträge anlässlich der Internationalen Frühjahrstagung des Wirtschaftsring e. V. Bonn (16.-17.05.1958) in Oestrich (Rheingau)*. Aachen: Kutsch, 3-26.
- Rüstow, Alexander (1959a): „Diskussionsbeitrag“, in: Alexander Rüstow (Hg.): *Sinnvolle und sinnwidrige Sozialpolitik. Vorträge und Diskussionen der zwölften Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 22. u. 23. Jan. 1959*. Ludwigsburg: Hoch, 185-186.

- Rüstow, Alexander (1959b): „Schlusswort“, in: Alexander Rüstow (Hg.): *Sinnvolle und sinnwidrige Sozialpolitik. Vorträge und Diskussionen der zwölften Arbeitstagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 22. u. 23. Jan. 1959*. Ludwigsburg: Hoch, 190.
- Trippen, Norbert (2009): *Joseph Kardinal Höffner (1906-1987)*. Bd. I: *Lebensweg und Wirken als christlicher Sozialwissenschaftler bis 1962*. Paderborn: Schöningh.
- Trippen, Norbert (2012): *Joseph Kardinal Höffner (1906-1987)*. Bd. II: *Seine bischöflichen Jahre 1962-1987*. Paderborn: Schöningh.

Kontakt

PD Dr. Hermann-Josef Große Kracht
Technische Universität Darmstadt
Institut für Theologie und Sozialethik
Hochschulstraße 3
64289 Darmstadt
E-Mail: grossekracht@theol.tu-darmstadt.de

Hermann-Josef Große Kracht, geb. 1962, studierte katholische Theologie, Sozialwissenschaften, Pädagogik, Philosophie und Geschichte. Akademischer Oberrat am Institut für Theologie und Sozialethik der TU Darmstadt (iths). Zu seinen Arbeitsschwerpunkten gehören religionssoziologische und demokratietheoretische Fragen nach dem Verhältnis von Religion und Politik sowie Grundfragen der Theorie und Normativität des Sozialstaates und der katholischen Sozialtradition.

Jonas Hagedorn
Technische Universität Darmstadt
Institut für Theologie und Sozialethik
Hochschulstraße 3
64289 Darmstadt
E-Mail: hagedorn@theol.tu-darmstadt.de

Jonas Hagedorn, geb. 1981, ist Diplom-Theologe und Absolvent der Sozialwissenschaften. Nach dem Studium in Münster, Innsbruck und San Salvador (El Salvador) und nach Beendigung des Referendariats (Zweites Staatsexamen/Sek. II/I) war er wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Theologie und Sozialethik der TU Darmstadt (iths). Seit 2012 ist er Promotionsstipendiat des Cusanuswerks. Zu den Forschungsschwerpunkten gehören die Theorie- und Ideengeschichte der Formierung des Wohlfahrtsstaates, der Beitrag von Vertretern der katholischen Soziallehre zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie sozial- und wirtschaftspolitische Fragestellungen.